

Bayerischer Landtag  
Tagung 1949/50

## Beilage 3282

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Viertes Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 5. Januar 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 18. Januar 1950

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Aufführung des Senates hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

#### Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen

Um die Auflage der Besatzungsmacht zu vollziehen, in München eine Wohnanlage für Angehörige der Besatzungsmacht zu erstellen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt:

1. sich gegenüber der Bayer. Landeshodenkreditanstalt zu verpflichten, am Ende der Laufzeit des Darlehens von 20 Millionen DM, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt hat, insoweit für Zwecke der Umlschuldung ein Darlehen zu geben, als die Anstalt die Umlschuldung ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgaben nicht selbst durchführen kann;

2. sich gegenüber der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge AG. in München zu verpflichten, Darlehen zu geben, um den Teil des Kapitaldienstes aufzubringen, der aus dem Ergebnis der Be wirtschaftung der Wohnanlage nicht zu decken ist.

#### § 2

#### Bürgschaften für Flüchtlingsproduktivkredite

(1) Der Höchstbetrag an Flüchtlingsproduktivkrediten im Sinne des § 1 Abs. I Buchst. c des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139), für die das Staatsministerium der Finanzen die Bürgschaft des bayer. Staates gegenüber Geld- oder Versicherungsinstituten übernehmen kann, wird von 60 Millionen DM auf 90 Millionen DM erhöht.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft dient dazu, erhaltungs- oder entwicklungsfähige Flüchtlingsbetriebe oder flüchtlingsverwandte Betriebe zu fördern, die volkswirtschaftlich wertvoll oder sozialpolitisch besonders bedeutsam sind. Die Bürgschaft soll nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredites oder Austrags beschränkt werden.

(3) Bürgschaften für Darlehen über 30 000 DM bedürfen in Erweiterung der Bestimmung des § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. Seite 139) der Zustimmung des dort vorgesehenen Bürgschaftsausschusses.

#### § 3

#### Bürgschaften für Wiederaufbaukredite

(1) Wenn die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Durchführung von Wiederaufbauvorhaben (Wiederaufbaukredite) gewährt und die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für notwendig erklärte Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Staates gegeben werden kann, ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, für die Verbindlichkeiten des Darlehennehmers gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder gegenüber dem Kreditinstitut, über das die Kreditanstalt für Wiederaufbau das Darlehen gewährt, zu Lasten des bayer. Staates die Bürgschaft zu übernehmen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt auch für die Verbindlichkeiten aus einem Darlehen, das ein Kreditinstitut als Zwischenkredit bis zur Gewährung des Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines Darlehens über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt und das mit den Darlehenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau getilgt werden soll. Vorausgesetzt ist, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau sich bereit erklärt hat, ihrerseits das Darlehen zu gewähren, wenn als Sicherheit die Bürgschaft des bayer. Staates gegeben wird.

(3) Soweit Bürgschaften für Wiederaufbaukredite bis zum Betrage von 100 000.— DM im Einzelfall an Flüchtlingsbetriebe (ERP-Flüchtlingskredite) übernommen werden sollen, ist für die Bürgschaftsübernahme in allen Fällen die Zustimmung des in § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) genannten Bürgschaftsausschusses notwendig. Soweit Bürg-

schäften für Wiederaufbaukredite bis zum Betrage von 100 000.— DM im Einzelfalle übernommen werden sollen, die von Kreditinstituten in eigener Zuständigkeit aus ihnen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt werden, ist das Verfahren nach § 5 Abs. 3 einzuhalten.

(4) Die gesamte Darlehenssumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 30 Millionen DM für die Fälle des Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und von 15 Millionen DM für die Fälle des Abs. 3 Satz 1 nicht übersteigen.

#### § 4

#### Bürgschaften für Remontagekredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayer. Staat in Erweiterung der Ermächtigung in § 1 Abs. I Buchst. a des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) die Bürgschaft gegenüber Geld- oder Versicherungsinstituten zu übernehmen

- a) für Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben um weitere 19,5 Millionen DM bis zum Höchstbetrag von 38,5 Millionen DM;
- b) für Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutions-Härtefällen um weitere 500 000.— DM bis zum Höchstbetrag von 1,5 Millionen DM.

(2) Für die Bürgschaftsübernahme ist in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a das Verfahren nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes, in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b das Verfahren nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) einzuhalten.

(3) Die Bürgschaften für Kredite an Remontagebetriebe (Abs. 1 Buchstabe a) sind dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

#### Bürgschaften für Kredite zur gewerblichen Förderung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayer. Staat die Bürgschaft für Darlehen an Unternehmen zu leisten, die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gefördert werden sollten, jedoch nach allgemein banküblichen Grundsätzen mangels der üblichen Sicherheiten Kredit nicht erlangen können.

(2) Die Gesamtdarlehenssumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten nach Abs. 1 übernommen werden, darf den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen. Die Bürgschaft darf nur für einen Kredit bis zu einem Zinssatz von höchstens 9% und möglichst auf begrenzte Zeit gewährt werden.

(3) Die Erklärung der Bürgschaft bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses. Diesem gehören an:

- ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,
- ein Vertreter der Bankaufsichtsbehörde.

Der Ausschuss kann für den einzelnen Fall geeignete Sachverständige ziehen.

(4) Die Bürgschaften sind dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 6 Einzelfälle

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Bürgschaft zu Lasten des bayer. Staates Sicherheit für folgende Verbindlichkeiten zu leisten:

1. für die Verbindlichkeiten der Auto-Union G.m.b.H. in Ingolstadt aus Darlehen der Bayer. Staatsbank im Gesamtbetrag von 3 750 000.— DM;
2. für die Verbindlichkeiten der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte m.b.H. in Sulzbach-Rosenberg aus Darlehen bis zu 10 Millionen DM;
3. für eine Verbindlichkeit des Pächters des Staatslichen Bades Brückenau aus einem Darlehen der Bayer. Landesversicherungsanstalten im Gesamtbetrag von 300 000.— DM zur Wiederinstandsetzung des Staatl. Bades Brückenau;
4. für die Verbindlichkeiten der Allgäuer Überlandwerk G.m.b.H. Kempten aus Darlehen zum Ausbau ihrer Energieversorgungsanlagen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen DM.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . . in Kraft.

#### Begründung

##### I.

Die Militärregierung für Bayern ordnete zu Beginn des Frühjahrs 1949 an, daß bis Ende des Jahres eine umfangreiche Wohnanlage bezugsfertig erstellt werde, um Angehörige der amerikanischen Luftwaffe unterzubringen. Zunächst dachte die Militärregierung daran, die Anlage in nächster Nähe des Flugplatzes Erding erstellen zu lassen. Die Rücksicht auf die Verwendbarkeit der Bauten für den Fall, daß sie für die Luftwaffe entbehrlich würden, führte aber schließlich dazu, ein Gelände in München an der Rosenheimer- und Claudius-Keller-Straße auszuwählen; das Gelände gehört teils der Stadt München, teils der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge AG. (Gewofag), an der die Stadt München stark beteiligt ist. Die Anlage umfaßt 141 Gebäude mit 481 Wohnungen und einer Wohnfläche von rd. 55 000 qm. Bauart und Ausstattung wurden im einzelnen durch die Besatzungsmacht angeordnet. Die Herstellungskosten einschließlich Grund-erwerbskosten, Bauzinsen, Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftanlage, Kühlshränken, Beleuchtungsförpern usw. werden rd. 20 Millionen DM betragen.

1. Die gestellte Aufgabe wurde organisatorisch dadurch gelöst, daß die Gewofag die Trägerschaft des Baues und das Eigentum an der Anlage übernahm, finanziell dadurch, daß dank der Vermittlung der Militärregierung die Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen von 20 Millionen DM zur Verfügung stellte und der bayer. Staat so lange, bis dieses Darlehen abgerufen werden konnte, Vorschüsse gewährte. Da die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 3 des Gesetzes vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) grundsätzlich die Mittel nur über ein Kreditinstitut geben kann, nahm die Bayer. Landesbodenkreditanstalt das

Darlehen auf und gab es an die Gewofag weiter. Die Rechtsverhältnisse zwischen Bayer. Landesbodenkreditanstalt und Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie zwischen Bayer. Landesbodenkreditanstalt und Gewofag sind durch Verträge geregelt. Für die Verbindlichkeiten der Bayer. Landesbodenkreditanstalt gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau übernahm der bayer. Staat auf Grund der Ermächtigung des § 1 Biffer 5 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) die selbstschuldnerische Bürgschaft. Das Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist mit 2,75% (einschließlich 1/4% Provision) zu verzinsen und ab 1. Januar 1950 mit einem halbjährigen Tilgungszuschlag von 0,5% des ursprünglichen Darlehensnennbetrages ohne Berechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Bayer. Landesbodenkreditanstalt kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung beliebige weitere Beträge jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember zurückzahlen. Der am 30. September 1959 verbleibende Restbetrag ist in einer Summe zu tilgen. Die Bayer. Landesbodenkreditanstalt gibt das Darlehen mit einem Provisionszuschlag von 1/4% weiter.

Zunächst war daran gedacht, als vermittelnde Geldinstitute außer der Bayer. Landesbodenkreditanstalt eine Gruppe bayerischer Privat-Hypotheken-Banken und die Bayer. Gemeindebank zu beteiligen. Der Provisionszuschlag von 1/4% erschien diesen Instituten aber zu gering.

2. Die kurze Laufzeit des Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau und die hohen Herstellungskosten, verursacht durch die auferlegten Bedingungen für die Ausführung des Baues und die kurze Bauzeit, bringen für die Bayer. Landesbodenkreditanstalt und die Gewofag Wagnisse mit sich, für die sie beim bayer. Staat als dem Träger der Besatzungskosten Deckung suchen. Dem Zweck dieser Deckung dienen Verträge zwischen dem bayer. Staat und der Bayer. Landesbodenkreditanstalt sowie zwischen dem bayer. Staat und der Gewofag. Die Aufgabe dieser Verträge besteht im wesentlichen in folgendem:

a) Die Bayer. Landesbodenkreditanstalt muß, sofern sie nicht in der Zwischenzeit außerordentliche Tilgungen leisten oder Tilgungsrücklagen anammeln kann, zum 30. September 1959 einen Betrag von 20 Mill. DM

$$- 20 \text{ Mill. DM} \times \frac{0,5}{100} \times 19 = 18,1 \text{ Mill. DM}$$

zurückzahlen. Dieser Betrag muß durch Umschuldung gewonnen werden. Soweit die Bayer. Landesbodenkreditanstalt diese Umschuldung nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgaben durchführen kann, verpflichtet sich der bayer. Staat, ihr die erforderlichen Beträge gegen angemessene Zinsen, welche keinesfalls die üblichen Pfandbriefzinsen überschreiten dürfen, zur Verfügung zu stellen. In dem Vertrag mit der Gewofag verpflichtet sich die Bayer. Landesbodenkreditanstalt, dieser nötigenfalls ein langfristiges Umschuldungsdarlehen zu gewähren.

b) Die Gewofag muß damit rechnen, daß die Aufwendungen für Kapitaldienst aus dem Überschuß (tragbare Leistung) der möglichen Erträge über die Kosten der Bewirtschaftung nicht zu decken sind. Dieser Fall kann sowohl während der Zeit eintreten, in der die Besatzungsmacht die Gebäude sich zur Verfügung hält und unzureichende Mieten zugestanden werden, als für die

Zeit, in der die Anlage nach Freigabe durch die Besatzungsmacht frei vermietet werden darf. Solange das Kapital mit 3% Zinsen und 1% jährlicher Tilgung zur Verfügung steht und die Anlage durch die Besatzungsmacht belegt wird, rechnet die Gewofag nicht mit einem Zuschußbedarf. Sobald jedoch die Anlage freigegeben wird, werden die Kosten der — in der Anlage bereits vorgenommenen — Aufteilung großer Wohnungen in kleinere und der allgemeinen Überholung an die Grenze der Wirtschaftlichkeit führen und u. U. einen Ausgleichszuschuß nötig machen. Wenn die 1959 nötige Umschuldung zu einer höheren Verzinsung führt, würde sich die monatliche Miete, soweit gegenwärtige Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden, über das Tragbare erhöhen. Wenn der Zinszuschuß sich etwa um 2,5% erhöhen würde, würde die Zinsmehrbelastung für ein Kapital von noch rd. 18 Mill. DM rd. 450 000,— DM oder je qm Wohnfläche und Monat 450 000,— DM ×

$$\frac{1}{55000} \times \frac{1}{12} = 0,68 \text{ DM ausmachen.}$$

Wenn eine solche Ausgleichsleistung bis zum Ende der Laufzeit des Umschuldungsdarlehens, also bei einer Tilgung von jährlich 1% zuzüglich ersparter Zinsen für 35 Jahre zu leisten ist, entfällt auf den Staat eine Zuschußleistung von insges. DM 15 750 000.—

In dem Vertrag mit der Gewofag verpflichtet sich der bayer. Staat, die Hilfsleistungen zu erbringen, um die Aufwendungen für den Kapitaldienst zu decken, die aus Einnahmen an tragbarer Miete usw. abzüglich der Kosten für sparsame Bewirtschaftung nicht zu begleichen sind. Andererseits aber hat er das Recht, diese Leistungen nach der Tilgung des Umschuldungsdarlehens (also bei einer Tilgungszeit von 35 Jahren ab 1995) bis zur Höhe von 2/3 des seinerzeitigen gemeinen Wertes mit jährlichen Tilgungsbeträgen von jährlich 1,75% auf längstens 30 Jahre wieder erstattet zu erhalten.

Diese schwierige Gestaltung versucht den billigen Anspruch der Gewofag, aus der Anordnung der Militärregierung selbst keinen Schaden zu nehmen, mit den gebotenen Interessen des Staates, bei der Gewofag keine ungerechtfertigten Gewinne erwachsen zu lassen, in Einklang zu bringen. Daz. die Hilfsleistungen des Staates nur bis zur Höhe von 2/3 des seinerzeitigen gemeinen Wertes ersetzt werden sollen, rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß die Gewofag verlangen kann, nach vielen Jahrzehnten endlich in das völlig freie Eigentum hineinzutreten zu können.

c) Wie bereits erwähnt, werden nach Freigabe der Wohnanlage durch die Besatzungsmacht Umbau- und allgemeine Instandsetzungskosten anfallen. Der Staat verpflichtet sich, diese Kosten, soweit sie nicht aus inzwischen angefammelten Rücklagen oder aus Besatzungskosten zu decken sind, zu tragen, vorbehaltlich des Erfolges auf dem Wege nach b).

3. Der bayer. Staat ist bayer. genötigt, für die zu 2. bezeichneten Fälle die Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen einzugehen. Kreditgewährungen bedürfen nach Art. 82 der Verfassung einer gesetzlichen Ermächtigung, daher auch die Verpflichtung zur Kreditgewährung.

## II.

1. Durch das Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) wurde die Ermächtigung zur

Übernahme von Staatsbürgschaften für Flüchtlingsproduktivkredite von 25 Millionen DM auf 60 Millionen DM erhöht. Das Verfahren für die Bürgschaftsübernahme wurde durch die im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1949 (Bayer. StAzn. Nr. 22) neu geregelt. Nach diesen Richtlinien wurde seit dem Inkrafttreten des obenbezeichneten Gesetzes vom 4. Juli 1949 bis zum 15. Oktober 1949 vom interministeriellen Bürgschaftsausschuß für 319 Kredite mit 16 012 000 DM und von den Bürgschaftsausschüssen bei den Regierungen für 1451 Kredite mit 7 117 300 DM die Zustimmung zur Übernahme von Staatsbürgschaften erteilt. Insgesamt war bis zum 15. Oktober 1949 die Ermächtigung für Staatsbürgschaften für Flüchtlingsproduktivkredite in Höhe von ca. 52 Millionen DM in Anspruch genommen.

Es ist gelungen, durch die staatsverbürgten Flüchtlingsproduktivkredite zahlreiche gewerbliche und industrielle Flüchtlingsbetriebe in die heimische Wirtschaft einzugliedern, welche dadurch eine wertvolle Bereicherung erfahren hat. Am 1. August 1949 wurden 1905 Flüchtlingsbetriebe mit mehr als 5 Beschäftigten gezählt, welche zusammen über 38 000 Personen Arbeit und Verdienst gaben. Eine große Zahl von Arbeitsplätzen für Flüchtlinge konnte außerdem durch die Übernahme von Staatsbürgschaften für sogenannte flüchtlingsverwandte Betriebe, welche dauernd mehr als 70 v. H. Flüchtlinge beschäftigen, gesichert werden. In den 246 flüchtlingsverwandten Betrieben waren am 1. August 1949 8221 Personen beschäftigt, davon 77 v. H. Flüchtlinge. Hierdurch wurde der öffentliche Wohlfahrthaushalt weitgehend entlastet und die Steuerkraft des Landes gehoben. Demgegenüber sind nach dem Stichtag vom 15. Oktober 1949 von den Kreditinstituten endgültige Ausfälle in Höhe von rd. 64 000,— DM getestet gemacht worden, welche der Staat als Bürg zu tragen hat. Ferner wurden 210 weitere Kredite mit einer Bürgschaftssumme von 1 841 000 DM als gefährdet gemeldet. Einwieweit in diesen Fällen, welche fast ausschließlich Bürgschaften betreffen, die noch auf Grund der alten Richtlinien übernommen worden waren, endgültige Ausfälle zu tragen sein werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Kredite regelmäßig durch Sicherheitsleistungen gesichert sind und die weitere Entwicklung weitgehend von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängt. Bei der Beurteilung der Ausfälle ist zu berücksichtigen, daß die Flüchtlingsproduktivkredite nicht mit normalen Kreditmaßstäben gemessen werden dürfen. Fast allen Flüchtlingsproduktivkrediten ist gemeinam, daß die Antragsteller mittellos und ohne Betriebseinrichtungen sind oder nur geringe eigene Mittel, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der notwendigen Kredithilfe stehen, einsetzen können. Bankmäßige Sicherheiten nach dem üblichen Maßstabe können daher erst nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten und regelmäßig auch nur in einem gewissen Umfang bestellt werden. Die Flüchtlingsbetriebe sind deshalb auch besonders krisenfällig. So gesehen können aus der Summe der festgestellten Ausfälle und der Höhe der als kreditgefährdet gemeldeten Bürgschaftssumme keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erweiterung der Bürgschaftsermächtigung für Flüchtlingsproduktivkredite hergeleitet werden. Die Staatsregierung befürwortet daher die Weiterführung der Aktion für staatsverbürgte

Flüchtlingsproduktivkredite durch eine nochmalige Erhöhung des Bürgschaftsvolumens.

Bei der Beurteilung der erforderlichen Höhe ist davon auszugehen, daß nach dem Stichtag vom 15. Oktober 1949 bei den Regierungen und beim interministeriellen Bürgschaftsausschuß insgesamt Anträge auf Bürgschaftsübernahme in Höhe von rd. 35 Millionen DM vorlagen, und zwar bei den Regierungen 2055 Anträge bis zu 20 000,— DM mit einem Gesamtbetrag von 14 161 646 DM und 72 Anträge über 20 000 DM mit einem Gesamtbetrag von 4 747 000 DM, sowie 217 Anträge mit einem Gesamtbetrag von 16 579 560 DM beim Staatsministerium des Innern. Mit einer laufenden Erhöhung dieser Anträge ist zu rechnen. Von den vorgelegten Anträgen können aber grundsätzlich nur die Betriebe berücksichtigt werden, die volkswirtschaftlich wertvoll oder sozialpolitisch besonders bedeutsam sind und die auch erhaltungs- oder entwicklungsfähig erscheinen. Dabei ist zu bedenken, daß der Kreditbedarf auch der heimischen Industrie zur Zeit so groß ist, daß er selbst für volkswirtschaftlich wertvolle Betriebe nur in völlig unzulässiger Weise befriedigt werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Flüchtlingsbetrieben in den Genüß der Bürgschaftsermächtigung auf Grund des § 3 des Gesetzentwurfes kommen wird. Unter den Betrieben, welche von der Kreditanstalt für Wiederaufbau sog. Wiederaufbaukredite i. S. des § 3 Abs. 1 erhalten sollen, befindet sich auch eine Reihe von Flüchtlingsbetrieben. Ferner werden weitere Kredite bis zu 100 000 DM von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausschließlich für Flüchtlingsbetriebe bereitgestellt werden (ERP-Flüchtlingskredite, § 3 Abs. 3). Es kann damit gerechnet werden, daß von den letzteren auf Bayern Kredite in Höhe von etwa 15 Millionen DM entfallen, so daß auf Grund der Ermächtigung des § 3 des Entwurfes insgesamt schätzungsweise Bürgschaften in Höhe von 20 Millionen DM für Flüchtlingsbetriebe zu übernehmen sein werden.

Bei Überprüfung all dieser Umstände wird eine nochmalige Erhöhung der Bürgschaftsermächtigung für Flüchtlingsproduktivkredite im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfes um 30 Millionen DM für erforderlich gehalten.

2. Die Bestimmung, wonach die Bürgschaft nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredites oder Ausfalls beschränkt werden soll, dient dazu, die Kreditinstitute so weit möglich mehr als bisher an dem Kreditsfall und seiner Überwachung und Abwicklung zu beteiligen.

3. Durch die Erhöhung der Grenze von 20 000 auf 30 000 DM, von der ab die Zustimmung des in § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GBBl. S. 139) festgelegten interministeriellen Bürgschaftsausschusses notwendig ist, soll dieser Bürgschaftsausschuß entlastet und das Verfahren dadurch beschleunigt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die nach den Richtlinien vom 31. Mai 1949 eingesehnten Bürgschaftsausschüsse bei den Regierungen zufriedenstellend und nach Überwindung der Anlaufzeiten auch verhältnismäßig rasch arbeiten, so daß die Erweiterung der Zuständigkeit der Bürgschaftsausschüsse bei den Regierungen vertretbar ist.

### III.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Aufgabe, durch Versorgung aller Zweige der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen Darlehen die Durchführung

von Wiederaufbauvorhaben insoweit zu ermöglichen, als andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Darlehen sind über Kreditinstitute zu gewähren; nur ausnahmsweise können sie unmittelbar gegeben werden. Die Darlehen müssen unmittelbar oder mittelbar durch dingliche Sicherheiten oder durch Schuldverschreibungen von Kreditinstituten gedeckt sein. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, daß es sich um Vorhaben von besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau handelt, kann er auch andere Sicherheiten für ausreichend erklären. Die Kreditanstalt beschafft sich Mittel durch Schuldaufnahmen, insbesondere durch Übernahme deutscher Markbeträge, die anlässlich der Versorgung Westdeutschlands mit ausländischen Wirtschaftsgütern anfallen und der Anstalt für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden (sog. Counterpart-funds-DM-Gegenwert-Mittel aus Marshallplanlieferungen; GARIOA-funds). Vgl. Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBL. S. 123), 18. August 1949 (WiGBL. S. 290).

1. Die letzte Entscheidung über die Gewährung dieser Wiederaufbaudarlehen liegt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens, das durch ein Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert werden soll, ist in dem Verfahren, das zum Vorschlag für eine solche Finanzierung führte, ausreichend geprüft. Die Notwendigkeit einer Bürgschaft des Staates ergibt sich aus den Bedingungen der Kreditanstalt. Grundsätzlich wird die Möglichkeit, Wiederaufbaudarlehen für die bayerische Wirtschaft zu erhalten, an der Frage der Staatsbürgschaft nicht scheitern dürfen. Die Besonderheit dieser Kredite dürfte die Bedenken nicht aufkommen lassen, die Landtag und Senat bisher gegen eine ihrem Inhalt nach nicht genau beschriebene Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften geltend gemacht haben.

2. Erfahrungsgemäß zieht sich die Entscheidung der Kreditanstalt insbesondere dann lange hin, wenn ihre Vorschläge zunächst ausländischen Stellen vorzulegen sind. In diesen Fällen müssen vielfach Unternehmen mit den Arbeiten beginnen oder sie fortsetzen und bedürfen eines Zwischenkredites, der später durch das Darlehen der Kreditanstalt umgeschuldet wird. Die Kreditinstitute, über die die Kreditanstalt für Wiederaufbau ihre Darlehen gewährt, bestehen vielfach darauf, daß der Staat wie für den endgültigen Kredit so auch für den Zwischenkredit die Bürgschaft übernimmt. In drei Fällen hat das Staatsministerium der Finanzen eine solche Bürgschaft bereits übernommen, so mit Schreiben vom 5. August 1949 Nr. II 64 852 eine bis 31. März 1950 befristete Bürgschaft gegenüber der Städt. Sparkasse Würzburg für einen Zwischenkredit in Höhe von 150 000,— DM an die Firma Kreis-Getriebe in Würzburg zur Fabrikation eines vollautomatischen mechanischen Kraftfahrzeug-Getriebes und eines automatischen Fahrrad-Getriebes, ferner mit Schreiben vom 13. Oktober 1949 Nr. II 73 387 eine bis 31. Dezember 1950 befristete Bürgschaft für einen Zwischenkredit von 300 000,— DM gegenüber der Bayer. Gemeindebank (Girozentrale) an die Süddeutsche Maschinenbau G.m.b.H. (Süter) in München, um die Erzeugung von Cottontmaschinen aufnehmen zu können, und mit Schreiben vom 27. September 1949 Nr. II 81 459 die Bürgschaft für einen Zwischenkredit von 1,5 Millionen DM der Bayer. Gemeindebank (Girozentrale) an die Firma Curt

Breitsfeld in Hof zur Fertigstellung des Baues einer Streichgarnspinnerei in Neuses bei Kronach; die Ermächtigung in § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GBBL. S. 139) bezieht sich nur auf eine Bürgschaft gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die ihre Kreditbereitschaft an weitere Voraussetzungen gebunden hatte. Der Entwurf sieht vor, daß die Bürgschaften für Zwischenkredite in der gleichen Weise behandelt werden, wie die Bürgschaften für die Wiederaufbaukredite (§. Biffer III 1).

3. Die Einschaltung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses ist in den Fällen der Bürgschaftsübernahme für sog. ERP-Flüchtlingskredite im Sinn des § 3 Abs. 3 Satz 1 notwendig, da im Gegensatz zu den Wiederaufbaukrediten nach § 3 Abs. 1 und 2 das volkswirtschaftliche Bedürfnis von der Kreditanstalt für Wiederaufbau noch nicht abschließend geprüft wurde.

4. Die erforderliche Begrenzung der Beträge für Bürgschaften nach § 3 läßt sich bei den sogenannten ERP-Flüchtlingskrediten leicht ermitteln, da von den bei der ECA beantragten 40—45 Millionen DM nach dem Schlüssel der Flüchtlingsverteilung rd. 28% auf Bayern entfallen werden. Erfahrungsgemäß ist kaum ein Flüchtlingsunternehmen imstande, ausreichende bankmäßige Sicherheiten für ein langfristiges Darlehen zu bieten. Es wird deshalb voraussichtlich erforderlich sein, den gesamten auf Bayern entfallenden Teil dieser Kredite unter staatliche Bürgschaft zu nehmen. Da es nötig ist, den Anschluß bis zur nächsten Verteilung ähnlicher Mittel zu finden, erscheint eine Bürgschaftssumme von 15 Millionen DM gerechtfertigt.

Schwieriger ist es, die Begrenzung der Bürgschaftsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 zu finden. Ein Überblick darüber, wieviele Kreditwerber mangels ausreichender Sicherheiten Bürgschaften beantragen werden, läßt sich noch nicht gewinnen. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet die von der ECA-Mission als genehmigt bekanntgegebene Liste der einzelnen Investitionsprojekte. Diese Freigabelisten enthält erste Pläne für bayerische Projekte der Sektoren Industrie, Handel und Fremdenverkehr mit einem Gesamtbetrag von rd. 53 Mill. DM. Es mag davon ausgegangen werden, daß die Übernahme einer staatlichen Bürgschaft überwiegend für die Projekte aus den Sektoren Industrie, Handel und Fremdenverkehr, weniger für die Projekte aus den sonst mit Krediten bedachten Sektoren Energie, Landwirtschaft, Verkehr und Wohnungsbau erforderlich wird, daß ferner auf die Projekte der erstgenannten Sektoren in den nächsten Monaten 43 Mill. DM und im zweiten Halbjahr 1950 weitere 43 Mill. DM ausgereicht werden. Außerdem kann damit gerechnet werden, daß — wie von Prof. Dr. Erhard bereits im Sommer 1949 in Aussicht gestellt wurde — für Projekte mit einem Kreditbedarf bis zu 100 000 DM bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Mittel zur globalen Refinanzierung von Investitionskrediten bereitgestellt werden, die in eigener Zuständigkeit des Bankenapparates ausgegeben werden. Diese Aktion kann bis Mitte 1950 für Bayern gegebenenfalls zusätzliche Kreditmittel in einer Größenordnung bis zu 10 Mill. DM erbringen. Ein Bürgschaftsrahmen von 30 Mill. DM dürfte  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  der zu erwartenden Kredite erfassen.

#### IV.

Nach den Untersuchungen des Staatsministeriums für Wirtschaft war der Kreditbedarf der zum Wieder-

aufbau bestimmten demontierten Betriebe unter Grundlegung der genehmigten Wiederaufbaupazität zur Sicherstellung des Anlaufens und zur Beschaffung der erforderlichen Maschinen, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, auf rd. 75 Mill. DM errechnet worden. Die Bürgschaftsermächtigung für Remontagekredite in der bisherigen Höhe von 19 Millionen DM reicht nach den vom Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Reparationsausschuß angestellten Erhebungen nicht aus, um den dringlichsten Bedarf der zur Remontage zugelassenen volkswirtschaftlich wichtigen Betriebe zu decken. Es besteht keine Aussicht, daß Remontagebetriebe Kredite aus Counterpart-funds durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten werden, da die ECA-Mission die Freigabe dieser Mittel zur Finanzierung des Wiederaufbaus demontierter Betriebe abgelehnt hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint eine Erhöhung der Bürgschaftsermächtigung für Remontagekredite nach § 4 dieses Gesetzes um weitere 19,5 Millionen DM erforderlich. Da nach dem derzeitigen Stand noch nicht abzusehen ist, welche Betriebe im einzelnen und in welcher Höhe Kredite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aus Mitteln des interdeutschen Kapitalmarkts erhalten werden, mußte von einer namentlichen Aufzählung der einzelnen Remontagebetriebe und der Benennung der Höhe der für sie zu verbürgenden Kredite in § 4 des Gesetzes abgesehen werden. Es ist dafür vorgesehen, daß die übernommenen staatsverbürgten Remontagekredite dem Landtag nachträglich zur Kenntnis gebracht werden. Die für eine Bürgschaftsübernahme in Betracht kommenden Firmen werden vom Staatsministerium für Wirtschaft nach genauer Überprüfung und unter Mitwirkung des Reparationsausschusses vorgeschlagen. Die Bürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Bürgschaftsausschusses.

Die Erhöhung der Bürgschaftsermächtigung für Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutions-Härteställen von 1 Mill. DM auf 1,5 Mill. DM ist nötig, um die bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Anträge auf Bürgschaftsübernahme in diesen Fällen verbescheiden zu können. Die Aktion der staatsverbürgten Restitutionskredite soll damit zum Abschluß gebracht werden. Das Verfahren für die Bürgschaftsübernahme in diesen Fällen ist durch die Richtlinien vom 2. August 1949 (Bayer. StAnz. Nr. 31) geregelt. Bürgschaften für Restitutionskredite über 20 000 DM sind nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

## V.

§ 5 des Entwurfes sieht eine Ermächtigung zur Übernahme einer Bürgschaft vor, ohne daß die Ermächtigung ihrem Inhalt nach im einzelnen bestimmt wäre, auch ohne daß die Notwendigkeit einer Bürgschaftsübernahme so zwangsläufig als gegeben angesehen werden kann wie in den Fällen des § 3. Dennoch hält die Staatsregierung eine allgemeine Ermächtigung für nötig, um den Erfordernissen der Praxis besser als bisher Rechnung tragen zu können. Ist der Inhalt der Ermächtigung nicht im einzelnen umschrieben, so taucht die grundsätzliche Frage auf, unter welchen Voraus-

setzungen der Staat durch Bürgschaften Hilfestellung leisten soll und darf. Es wird verlangt werden müssen, daß der Zweck des staatsverbürgten Darlehens volkswirtschaftlich notwendig ist, aber bankmäßig den Kreditinstituten nach ihren allgemeinen Grundsätzen nicht zugemutet werden kann, den Kredit ohne die besondere Sicherheit der Staatsbürgschaft auszureichen. Dadurch, daß ein Ausschuß die Voraussetzungen prüft und die Gesamtbürgschaftssumme stark beschränkt ist, lassen sich Gefahren vermeiden.

## VI.

1. Mit Schreiben vom 28. Juni 1949 Nr. II 65 938 teilte das Bayer. Staatsministerium der Finanzen dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses des Bayer. Landtags für den Staatshaushalt mit, daß es sich nach Lage der Verhältnisse genötigt gesehn habe, der Bayer. Staatsbank Kreditauftrag (§ 778 BGBl.) zu geben, den künftigen Gesellschaftern einer in Gründung befindlichen Auto-Union GmbH. in Ingolstadt für den Ausbau einer Lastkraftwagen- und Motorradfertigung in Ingolstadt einen Kredit bis zu 2 Millionen DM zu gewähren. Das Unternehmen beschäftigte bereits 500 Arbeitskräfte und stellte in Aussicht, mit fortschreitender Entwicklung weitere 500 Arbeitskräfte aufzunehmen; in den Filialen sind weitere 300 Personen angestellt. Für die Investition benötigt das Werk 2 Millionen DM, als Betriebskredit 1,75 Mill. DM. Es lag bereits ein erheblicher Auftragsbestand vor. Die (neue) Auto-Union GmbH. wurde am 3. September 1949 in Ingolstadt mit einem Stammkapital von 3 Millionen DM gegründet; die Leistungen auf die Stammeinlagen wurden in Sachleistungen eingebbracht. Mit Entschließung vom 30. September 1949 Nr. II 82 334 gab das Staatsministerium der Finanzen der Bayer. Staatsbank Kreditauftrag, der Auto-Union GmbH. einen Betriebsmittekredit von zunächst 1 Million DM zu gewähren. Die Ralkulationen rechnen mit einer ziemlich schnellen Rückzahlung der Kredite aus dem Absatz der Serienfertigung, die im Herbst 1949 eingesetzt hat. Daß es gelang, die Werkstätte der Lastkraftwagen- und Motorradfertigung der altbekannten Firma in Bayern anzusiedeln, muß als Erfolg gewertet werden. Eine finanzielle Hilfestellung des Staates ist gerechtfertigt. Infolge der Hindernisse der Tätigkeit des Landtags im Sommer dieses Jahres war es nicht möglich, die dringend gewordenen Erklärungen der Bürgschaftsübernahme bis zum Vorliegen der gesetzlichen Ermächtigung zurückzustellen.

2. Die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH. in Sulzbach-Rosenberg, deren Geschäftsanteile der Flick-Kommandit-Gesellschaft gehören und deren Vermögen unter Vermögenskontrolle steht (Mil. Reg. Ges. Nr. 75, 52), mußte zur Erneuerung ihrer Anlagen erhebliche Mittel aufwenden, die nur kurzfristig aufgebracht werden konnten; weitere Aufwendungen sind noch erforderlich. Es handelt sich vor allem um den Bau einer neuen Kessel- und Kraftanlage. Die Gesellschaft bemüht sich, die zur Umschaltung der kurzfristigen Fremdgelder und für die weiteren Arbeiten erforderlichen langfristigen Mittel zu erhalten. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Übernahme einer Bürgschaft des Staates notwendig werden kann, um die erforderlichen Kredite zu erhalten.

3. a) Die bayer. Landesversicherungsanstalten gewähren dem Vächter des Staatsbades Brückenau ein Darlehen von 500 000 DM zur Wiederherstellung der durch Kriegs- und Nachkriegsschäden schwer geschädigten Kurmittelanlagen und zur Erweiterung der Aufnahmемöglichkeiten für Sozialversicherte (Rheumabefämpfung).

b) Der Gesamtbetrag wird nach einem bestimmten Verwendungsplan und unter Aufsicht des Staates verwendet. Mit dem Eintritt eines Ausfalles ist nach den Verhältnissen des Väters nicht zu rechnen. Die Ausfallbürgschaft ist nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften der RVO notwendig.

4. Die Allgäuer Überlandwerk G.m.b.H. plant den Bau einer Versorgungsleitung, um das Gebiet Lindau ihrem Versorgungsgebiet anschließen zu können und um ein Kraftwerk (5600 kW-Leistung, 33 Mill. kWh Jahreserzeugung) im Lech bei Füssen zu errichten. Die Stadt Lindau hat beschlossen, dem Überlandwerk als Gesellschafter beizutreten. Die Baukosten des Kraftwerks sind auf rd. 6 Mill. DM geschätzt. Die Gesellschaft rechnet damit, rd. 2 Mill. DM selbst aufzubringen und 4 Mill. DM von Banken und Versicherungsunternehmungen zu erhalten. Nach den Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist für eine Bürgschaft kaum mit einem Risiko zu rechnen. Den Kraftwerksbau hat die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern genehmigt.